

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- Bundesgeschäftsstelle -
Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, Tel.: 069-9819025, Fax: 069-98190299
eMail: vdst.ev.@vdst.de / internet: http://www.vdst.de

VDST- GEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Gebührenordnung gilt für Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen bei DTSA-Abnahmen sowie ÜL- und TL-Prüfungen aller Leistungsstufen, die von ehrenamtlich tätigen VDST-Tauchlehrern (TL) vorgenommen werden.
2. Grundlage sind die für den deutschen Sport und seine ehrenamtlich tätigen Übungsleiter (ÜL) ergangenen allgemeinen rechtlichen Vorschriften, deren unmittelbare Anwendung sich aus dem Status aller VDST-TL als ÜL ergibt.

§ 2

Vergütungsgrundsatz

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 können seitens der Veranstalter Teilnehmergebühren erhoben werden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung eine feste einheitliche Gebühr ergibt.
2. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich so ausgerichtet werden, daß aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung der Veranstaltung erreicht wird.
3. Als Kosten sind die unmittelbaren Aufwendungen des Veranstalters, die anteiligen Kosten der beteiligten Verbände (Landesverband, -verbände bzw. Bundesverband VDST) sowie die den ÜL/TL gezahlten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

§ 3

TL-Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr für TL-Praxisprüfungen wird vom Ausrichter der Prüfung festgesetzt. Dazu gewährt der VDST-Bundesverband für Bewerber mit gültiger **ÜL-F** Tauchen Lizenz dem Ausrichter der Prüfung einen Zuschuß.. Dieser besteht aus einem Grundbetrag von EURO **250** pro Praxisprüfung (für LV max. einmal pro Jahr) sowie pro TL-Prüfling max. EURO **50**. Einnahmen und Ausgaben sind dem VDST anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

§ 4

Aufwandsentschädigung

1. Für Theorielehrgänge und -prüfungen aller DTSA- und TL-Stufen können die Referenten, soweit sie TL/ÜL sind, eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt **EURO 8** je Stunde, wobei für einen Tag höchstens 6 Stunden und für ein Wochenendseminar höchstens insgesamt 15 Stunden vergütungsfähig sind. Mit der Aufwandsentschädigung ist die Vorbereitungs- und Reisezeit abgegolten.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Praxisveranstaltungen (TI-Prüfungen, DTSA-Abnahmen und Tauchgänge für Sonderbrevets) können VDST-TL/ÜL höchstens folgende Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn sie ihre eigene Tauchausrüstung einsetzen:

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.

- Bundesgeschäftsstelle -
Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, Tel.: 069-9819025, Fax: 069-98190299
eMail: vdst.ev.@vdst.de / internet: http://www.vdst.de

- 2 -

Unabhängig von der Anzahl der Bewerber beim jeweiligen Tauchgang **EURO 13** je Tauchgang, max. **EURO 26** pro Tag.

3. Notwendige Übernachtungskosten, Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen werden nach der in Übereinstimmung mit den steuerlich zulässigen Höchstsätzen festgelegten VDST-Reisekostenordnung gesondert vergütet, wenn sie der TL/ÜL selbst verauslagt.
4. Die Vergütung erhält der TL/ÜL entweder unmittelbar von den Bewerbern oder vom Veranstalter.

§ 5

Aufgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit

Das Aufgaben der ehrenamtlichen Tätigkeit wird in der VDST/CMAS-Prüferordnung geregelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt ab dem 09.01.2004 in Kraft.
2. Für die Änderungen der VDST-Gebührenordnung ist der VDST-Vorstand zuständig.

Anmerkung

Diese VDST-Gebührenordnung wurde von der VDST-Mitgliederversammlung am 09.11.1996 in Mainz beschlossen.

Änderung § 3 im Dezember 1999 durch Präsidiumsbeschluß.